

SATZUNG

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

A III c

vom 15. Dezember 1983, geändert am 24.11.1988 geändert am
28. 11. 1991, 26.07.2002, 01.07.2017

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtliche Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden 20 EUR

von mehr als 2 Stunden bis zu 4 Stunden 40 EUR

von mehr als 4 Stunden bis zu 6 Stunden 50 EUR

von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 60 EUR.

(3) Ehrenamtlich Tätige, die durch schriftliche Erklärung gegenüber der Verwaltung unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit bei der Betreuung der Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder der Pflege von Angehörigen regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 10 Euro pro Stunde.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 60 EUR

für Fraktionsvorsitzende in Höhe von 120 EUR

2. als Sitzungsgeld je Sitzung
- bei Sitzungen bis zu 2 Stunden Dauer in Höhe von 30 EUR

- bei Sitzungen von mehr als 2 Stunden Dauer in Höhe von 50 EUR

Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Für eine notwendige Sitzung zur unmittelbaren Vorbereitung einer Gemeinderatsitzung wird ein Sitzungsgeld von 35 Euro gezahlt. Ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für ihre tatsächlichen Vertretungen eine Entschädigung nach § 1 der Satzung.

(2) Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Ziffer 1 wird jeweils halbjährlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 Ziffer 2 wird für die entschädigungspflichtigen Sitzungen halbjährlich gezahlt.

(3) Mitglieder des Gemeinderats erhalten für die Betreuung ihrer Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen im häuslichen Bereich einen Auslagenersatz, sofern ihnen durch die Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit Nachteile entstehen. Gegen Nachweis wird eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von bis zu 10 Euro je angefangene Sitzungsstunde gewährt, wenn glaubhaft gemacht wird, dass während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen im Hause lebenden Familienangehörigen während dieser Zeit nicht möglich war. Als Angehöriger i.S. d. Vorschrift gelten Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Eltern und Schwiegereltern.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisenden der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5

Inkrafttreten